



Sicherheitsdirektion
Rekursabteilung

Zürich, 13. Mai 2024 / BA2
Rekursvernehmlassung
Rekurs Nr. 2024.0199

In Sachen

Alex W. Brunner, Wetzikon

Betreffend

2. Mahnung / Verfügung - bzw. Gebührenverfügung

Antrag:

Wir beantragen die Abweisung des Rekurses.

Begründung:

1. Sachverhalt

Der Rekurrent ist Halter des Personenwagens Mercedes - Benz A 220 4m mit dem Kontrollschild ZH 493 018 (act. 10 und 12).

Für dieses Fahrzeug wurde mit Rechnung vom 21. Oktober 2023 die Verkehrsabgabe für das Jahr 2023 im Betrag von Fr. 338.00 erhoben (act. 8/1).

Nachdem die Zahlung innert Frist ausblieb, erfolgte am 31. Januar 2024 die 1. Mahnung (act. 8/2). Darin wurde der Rekurrent darauf hingewiesen, dass eine weitere Mahnung zusätzliche Kosten nach sich ziehen würde.

Nachdem die Zahlung innert Frist ausblieb, erging am 11. März 2024 die 2. Mahnung / Verfügung - bzw. Gebührenverfügung im Betrag von 358 Franken (338 Franken Verkehrsabgabe 2023 zuzüglich 20 Franken Mahngebühr; act. 8/3).

Der Betrag ist nach wie vor offen (act. 12).

2. Rechtliches

Bereits im vergangenen Jahr hat der Rekurrent gegen die 2. Mahnung / Verfügung betreffend Inkasso der Verkehrsabgaben für den Personenwagen Mercedes-Benz A 220 4m (Stammnummer 618.821.675, Kontrollschild ZH 493 018) Rekurs erhoben. Erneut macht der Rekurrent sinngemäss geltend, dem Strassenverkehrsamt fehle die Befugnis, solche Abgaben und Gebühren zu erheben, wobei er die Höhe der Abgaben und Gebühren nicht in Frage stellt.

Wir verweisen auf die beiliegenden Akten und den Rekursentscheid Nr. 2023.0231 vom 23. Juni 2023 (act. 13). Der Rekurrent bringt nichts vor, was unseren Entscheid in Frage zu stellen vermöchte.

3. Fazit

Nach wie vor ist der vom Rekurrenten geschuldete Betrag offen. Die Auferlegung von Verkehrsabgaben und Mahngebühr erfolgte zu Recht, weshalb der Rekurs ohne weiteres abzuweisen ist.

Strassenverkehrsamt



A. Baumann
Rechtskonsulent